Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 8074.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

Nachdem mit der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unter dem 3. März 1872. der anliegende Vertrag abgeschlossen worden ist, ertheile Ich Ihnen unter Genehmigung dieses Vertrages und Behufs Ausführung desselben die Ermächtigung, die Verwaltung und den Betrieb der Münster-Enscheder Eisenbahn, nach betriebsfähiger Herstellung und Ausrüstung derselben, der Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Münster zu übertragen, welcher Letzteren auch in dieser Beziehung die Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. September 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1872.

Zwischen der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Münster einerseits, und den von der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft zum Abschlusse dieses Vertrages ernannten Bevollmächtigten, den Herren

1) Regierungsrath Dr. Schüßler,

2) Bankier Blumenfeld,

beide von Steinfurt,

3) Freiherrn v. Schorlemer auf Alst,

andererseits, ist vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Der Staat übernimmt, sobald die genannte Aktiengesellschaft die Bahn von Münster nach Enschede nach dem Ermessen der Staatsregierung betriebsfähig hergestellt und ausgerüstet hat, die Verwaltung und den Betrieb dieser Bahn durch die Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Münster. Letztere soll auch bezüglich dieser Verwaltung die Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben.

§. 2.

Die Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn vertritt alsdann die Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft nach innen und außen und bildet den Vorstand derselben mit allen Befugnissen, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen, und ohne andere Beschränkungen, als in diesem Vertrage festgesetzt sind.

Sie verwaltet nach Maßgabe der Allerhöchsten Konzessions-Urkunde und der vom Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ihr zu ertheilenden Verwaltungsvorschriften die Münster-Enscheder Eisenbahn mit deren Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen von der Westphälischen Eisenbahn getrennten Vermögenskomplex, und führt über beide Bahnen getrennte Rechnung. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung beider Bahnen werden auf dieselben nach deren Meilenzahl vertheilt.

Die Verwaltung der Münster-Enscheder Bahn geschieht lediglich für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft, so daß der Staat gegenüber der Gesellschaft für einen Reinertrag der Bahn keinerlei Garantie übernimmt und ebensowenig dritten Personen gegenüber für die Erfüllung der Verträge und Verbindlichkeiten haftet, welche die Königliche Direktion als Vertreterin des Münster-Enscheder Eisenbahn-Unternehmens kontrahirt hat.

Die Königliche Direktion hat die bis zum Eintritte ihrer Verwaltung von der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft durch deren bisherige Verwaltungsorgane statutgemäß kontrahirten Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsfonds zu berichtigen.

Die Königliche Direktion hat insbesondere auch die event. jährlich zu vertheilende Dividende nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts und des §. 4. dieses Vertrages festzusetzen.

§. 3.

§. 3.

Während die Münster-Enscheder Eisenbahn vom Staate verwaltet wird, hat die Gesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand und ihre Gesellschaftskasse in Münster, und die Generalversammlungen ihrer Aktionaire und die Sitzungen ihres Aufsichtsrathes in Münster abzuhalten.

§. 4.

Die Königliche Direktion hat mit dem Aufsichtsrathe über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere über die Beschaffung der Mittel zur etwaigen Erweiterung oder besseren Ausrüstung des Unternehmens, über Bemessung der den Reserve- und Erneuerungsfonds zu überweisenden Summen, über Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und der Tarife, sowie über Festsetzung der Dividenden in Berathung zu treten und im Falle der Meinungsverschiedenheit die alsdann maßgebende Entscheidung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

Dem Verwaltungsrathe wird über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrechnung zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vorgelegt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, werden dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgetragen, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

Bei der dem Aufsichtsrathe in §. 4. Alinea 2. §. 10. und §. 15. des Statuts ertheilten Befugniß zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu den dort bezeichneten Zwecken, zur Ausfertigung neuer Aktien ꝛc. und zur Wahl der Gesellschaftsblätter behält es sein Bewenden, während die dem Aufsichtsrathe in §. 37. gegebenen Verwaltungsbefugnisse, insbesondere die Befugniß zur Aufstellung von Verwaltungs-Reglements und Instruktionen und zur Beschlußfassung bezüglich der in §. 37. unter Nr. 1. 3. 4. 5. und 6. bezeichneten Gegenstände für die Dauer der Königlichen Verwaltung suspendirt werden.

Für diese Zeit tritt ferner an Stelle des §. 40. des Statuts folgende Bestimmung:

„Die auswärtigen Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Münster-Enscheder Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.“

Sollte der Bruttoertrag der Bahn sich so hoch belaufen, daß nach Abzug der in §. 18. sub Nr. 1. und 2. des Statuts bezeichneten Ausgaben und nach Abzug einer Dividende im Betrage von 5 Prozent für das gesammte Stammaktien- und Prioritäts-Stammaktien-Kapital ein weiterer Ueberschuß erzielt worden ist, so erhält der Aufsichtsrath — frühestens jedoch erst vom zweiten Betriebsjahre an und falls sich die Gesellschaft durch einen nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein-

einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire hiermit einverstanden erklärt — eine jährliche Tantième im Betrage von einem halben Prozent dieses Ueberschusses, deren Vertheilung unter die Mitglieder nach Vorschrift des §. 40. Alinea 2. des Statuts erfolgt.

In den Betriebsjahren, wo ein solcher Ueberschuß nicht erzielt ist, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrathes keine Tantième.

§. 5.

Für die Dauer der Königlichen Verwaltung wird an Stelle des §. 21. des Statuts Folgendes bestimmt:

Im zweiten oder dritten Quartal jeden Jahres finden die ordentlichen Generalversammlungen der Aktionaire statt, in welchen die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Maßgabe des Statuts vollzogen und der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verflossene Betriebsjahr, sowie der Bericht des Aufsichtsrathes über die Prüfung der Rechnung für dasselbe unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses erstattet wird.

In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes steht der Generalversammlung eine für die Königliche Direktion bindende Beschlußfassung nicht zu. Dagegen behält es auch während der Dauer der Königlichen Verwaltung bei der Bestimmung des §. 24. des Statuts sein Bewenden, mit alleiniger Ausnahme der sub Nr. 9. daselbst vorgesehenen Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes.

§. 6.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten, insbesondere die bezüglich des Gesellschaftsvorstandes in §§. 41. bis 48. getroffenen Vorschriften, haben für die Dauer dieses Vertrages keine Geltung.

§. 7.

Die Dauer der staatlichen Verwaltung ist zunächst bis zum 1. Januar 1890. vereinbart.

Jeder der Kontrahenten kann alsdann diesen Vertrag für die Folge auflösen, hat jedoch diese Absicht mindestens Ein Jahr vorher zu erklären. Erfolgt diese Kündigung nicht, so ist das Vertragsverhältniß vom 1. Januar 1890. auf unbestimmte Zeit prorogirt, kann jedoch zum Schlusse jedes folgenden Kalenderjahres nach ein Jahr zuvor erklärter Kündigung von jedem Kontrahenten aufgelöst werden.

Nur für den Fall, daß der Staat sich des Eigenthums oder der Verwaltung der Westphälischen Staatsbahn begeben sollte, ist die Staatsregierung berechtigt, den gegenwärtigen Vertrag auch schon vor dem Jahre 1890. zum Schlusse jedes Kalenderjahres nach sechs Monate vorher erklärter Kündigung aufzuheben.

Zur Kündigung Seitens der Gesellschaft bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire.

§. 8.

§. 8.

Bei Auflösung des gegenwärtig errichteten Vertragsverhältnisses ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Direktion das von derselben für die Münster-Enscheder Eisenbahn angenommene Beamtenpersonal nach Maßgabe der bezüglichen Dienstverträge mit zu übernehmen.

Münster, den 3. März 1872.

(Unterschriften.)

(Nr. 8075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872., betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Auf Ihren Bericht vom 25. September d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in Posen, Breslau, Ratibor und Frankenstein, und für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens in Aachen, Düsseldorf, Essen, Altena und Kassel Behörden, welche innerhalb der ihnen von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überwiesenen Abtheilung der bezeichneten Unternehmen den Bau und Betrieb zu leiten bestimmt und der für die Gesammtverwaltung bestehenden Eisenbahn-Direktion untergeordnet sind, unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Kommission" mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden errichtet werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Verwaltung der Hessischen Nordbahn, welche durch Meinen Erlaß vom 13. März 1867. der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Kassel überwiesen ist, nach Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Kommission daselbst der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld zu übertragen, sowie die für die Verwaltung der Wilhelmsbahn durch Meinen Erlaß vom 25. April 1870. errichtete Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor nach Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Kommission daselbst aufzulösen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. September 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1872., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Adelnau von Skalmierzyce an der Breslau-Kalischer Chaussee nach Rossoszyce an der Ostrowo-Grabower Provinzial-Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 40. S. 325., ausgegeben den 3. Oktober 1872.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1872., betreffend das der Stadt Crefeld verliehene Recht der Expropriation zur Anlegung eines nach dem Rheine unterhalb Uerdingen führenden Kanals, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37. S. 327., ausgegeben den 14. September 1872.;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 7. August 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Frankfurt a. M. durch das Loosbachthal nach Camberg, sowie einer Eisenbahn von Mainz nach Wiesbaden und zum Anschluß an die vorgenannte Bahn durch die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36. S. 452. bis 454., ausgegeben den 5. September 1872.,

   für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 47. S. 239. bis 242., ausgegeben den 19. September 1872.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872., betreffend die Genehmigung des in Folge des Beschlusses des Generallandtages der Pommerschen Landschaft aufgestellten ersten Nachtrages zu dem Statute für den Pommerschen Landkreditverband vom 9. August 1871., durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 36. S. 175., ausgegeben den 6. September 1872.,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 36. S. 175., ausgegeben den 5. September 1872.,

   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 36. S. 189., ausgegeben den 5. September 1872.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872., betreffend die Genehmigung der in Folge der Beschlüsse des Generallandtages der Pommerschen Landschaft zusammengestellten Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857., durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 37. S. 179/180., ausgegeben den 13. September 1872.,

der

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 37. S. 181/182., ausgegeben den 12. September 1872.,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 36. S. 188/189., ausgegeben den 5. September 1872;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Graudenz-Strasburger Kreisstraße bei Jablonowo nach dem Bahnhofe der Thorn-Insterburger Eisenbahn Jablonowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40. S. 179/180., ausgegeben den 2. Oktober 1872.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 12. August 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vierprozentiger Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 300,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39. S. 225. bis 227., ausgegeben den 26. September 1872.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. August 1872. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben zum Betrage von 35,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 38. S. 217. bis 219., ausgegeben den 21. September 1872.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. August 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hechingen in den Hohenzollernschen Landen im Betrage von 40,000 Gulden Süddeutscher Währung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 37. S. 155. bis 157., ausgegeben den 13. September 1872.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1872., betreffend die Genehmigung der von der Aktiengesellschaft „Frankfurter Bank" beschlossenen Abänderung des Artikels 55. ihres Statuts, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 39. S. 488., ausgegeben den 26. September 1872.,

für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 48. S. 244., ausgegeben den 26. September 1872.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1872., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung zur Anlage einer Verbindungsbahn von der Station Burbach der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn nach der Hafenstation bei Malstatt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 40. S. 186., ausgegeben den 3. Oktober 1872.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1872., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten aufgenommenen Anleihe

leihe von 200,000 Thalern vom Beginn des Jahres 1873. ab von 5 auf 4½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 39. S. 337., ausgegeben den 28. September 1872.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1872., betreffend die Genehmigung des in Folge der Beschlüsse des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft aufgestellten zweiten Nachtrages zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40. S. 179., ausgegeben den 2. Oktober 1872.;

14) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. September 1872., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittenberg nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 40. S. 229/230., ausgegeben den 5. Oktober 1872.,

    der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 39. S. 312/313., ausgegeben den 27. September 1872.;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 21. September 1872. und der durch denselben genehmigte zweite Nachtrag zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlinger Landes in Aurich durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 42. S. 333., ausgegeben den 4. Oktober 1872.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).